

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/2)

24. November 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 8: Sonstiges

Beförderung von Gasen in Kapseln

Antrag Belgiens

1. In der letzten Spalte der Tabelle 2 der Verpackungsanweisung P 200 sind die Sondervorschriften für die Verpackung "k" und "ra" bei folgenden UN-Nummern angegeben: 1069, 1076, 2194, 2195, 2196, 2199, 2418, 2676 und 3057.

Anmerkung: Bei der UN-Nummer 2199 ist die Sondervorschrift für die Verpackung "ra" nur im ADR, nicht jedoch im RID angegeben; dieser Unterschied muss behoben werden.

2. Die vorletzte Bestimmung der Sondervorschrift für die Verpackung "k" lautet "*Die Beförderung in Kapseln ist nicht zugelassen.*", während die Sondervorschrift für die Verpackung "ra" die Aussage trifft "*Die Beförderung in Kapseln ist unter folgenden Bedingungen zugelassen*".
3. Belgien wäre für einen Standpunkt der Gemeinsamen Tagung zu der Frage dankbar, wie dieser Widerspruch beseitigt werden kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.